



Mannheim, 20.10.2005

Kurzanleitung

zur Lösung bürgerlich- und handelsrechtlicher Fälle

I. Einführung

Die Lösung juristischer Fälle ist für Anfänger oft schwierig. Auch wenn die juristischen Vorlesungen verstanden wurden, fällt der **Einstieg nicht leicht**. In der Vorlesung wird das Recht nach Sachgebieten geordnet systematisch vorgetragen. Eine Übung dagegen ist „*unsystematisch*“. Hier gilt es, das Erlernete auf einen konkreten Fall anzuwenden und eine Entscheidung zu treffen. Der Rechtsfall richtet sich dabei nach der realen Wirklichkeit und nicht nach der gesetzlichen Paragraphenfolge. In der Übung sind daher Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsgebieten zu kombinieren. Folgendes **Beispiel** möge das verdeutlichen:

Weingutsbesitzer B hat seinem Angestellten A Prokura erteilt. Handelsregistereintragungen und Bekanntmachungen sind nicht erfolgt. A kauft namens des B ein landwirtschaftliches Fahrzeug von dem Lieferanten L. Der Motor funktioniert jedoch nicht einwandfrei. Erst nach 14 Tagen stellt B den Mangel fest. Er verlangt Lieferung einer mangelfreien Sache. Trotz wiederholter Mahnungen reagiert L nicht. Nachdem 2 Jahre und 1 Monat vergangen sind, will B seinen Anspruch gerichtlich durchsetzen. Wird er damit Erfolg haben?

II. Der Sachverhalt

Ausgangspunkt für die Lösung des Falles ist **immer der Sachverhalt** und die Beachtung der konkreten (!) Aufgabenstellung. Dazu ist es erforderlich, den Sachverhalt genau und wiederholt durchzulesen. Der Sachverhalt ist die Grundlage Ihrer Entscheidung. Es kommt oft auf Kleinigkeiten an, die z.B. in einem Nebensatz enthalten sind. Bevor Sie mit der Ausarbeitung beginnen, müssen Sie also den Sachverhalt genau im Kopf haben.

1. Allerdings kann es auch einmal vorkommen, dass der Sachverhalt Tatsachen enthält, die für Ihre Entscheidung nicht von Bedeutung sind. Dann besteht Ihre Aufgabe darin, zu erkennen, dass die mitgeteilte Tatsache unbeachtlich ist. Angenommen, Sie müssen prüfen, ob K Kaufmann ist. Im Sachverhalt steht: „K betreibt einen florierenden Elektrohändler, der nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert. Seine Firma ist im Handelsregister eingetragen.“ In diesem Fall wäre es falsch zu sagen, dass K Kaufmann ist, weil seine Firma eingetragen ist. Die Tatsache der Eintragung ist für die Kaufmannseigenschaft bedeutungslos, da A bereits nach § 1 Abs. 2 HGB Kaufmann kraft Betätigung ist. Sie brauchen die Tatsache der Eintragung entweder überhaupt nicht zu erwähnen oder können kurz darauf hinweisen, dass es hierauf nicht ankommt.

2. Andererseits kann im Sachverhalt eine für die Entscheidung erhebliche Tatsache nicht mitgeteilt sein. In diesem Fall ist eine so genannte tatsächliche Alternativlösung anzufertigen. Nehmen wir an, A verlangt von B Ersatz der Reparaturkosten für sein Fahrzeug. Im Sachverhalt

heißt es jedoch lediglich, dass A auf einer Kreuzung zweier gleichberechtigter Straßen mit dem Fahrzeug des B zusammengestoßen ist. Für den Schadensersatzanspruch des A aus § 823 Abs. 1 BGB ist jedoch neben der vgn. Tatbestandmäßigkeit auch das Verschulden des Schädigers Voraussetzung, also etwa, dass B die Vorfahrt des A missachtet hat. Jedoch dürfen Sie diese Tatsache nicht unterstellen, sondern müssen zweispurig argumentieren, etwa in folgender Weise: „Da nicht feststeht, ob A von rechts gekommen ist und Vorfahrt hatte, prüfe ich zunächst die Rechtslage für diesen Fall.“ Es werden sodann die rechtlichen Konsequenzen gezogen. „Zweite Alternative: A ist von links gekommen und hatte keine Vorfahrt.“ Es folgt anschließend die Lösung unter dieser Voraussetzung.

Eine tatsächliche Alternativlösung ist allerdings nur dann angebracht, wenn beide Möglichkeiten in etwa gleich wahrscheinlich sind. Dagegen braucht im Sachverhalt selbstverständlich nicht mitgeteilt werden, dass die genannten Personen voll geschäftsfähig sind, denn dies ist der gesetzliche Normalfall. Es ist also ohne weiteres davon auszugehen, dass die Beteiligten volljährig und auch nicht geisteskrank sind. Eine Alternativlösung erübrigt sich auch im folgenden **Beispiel**:

Lieferant L hat dem Händler H eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Mit der Weiterveräußerung war er einverstanden. Wegen finanzieller Schwierigkeiten des H hat L seine Einwilligung zur Weiterveräußerung widerrufen. H veräußert die Maschine an den Kunden K.

K kann von H gemäß § 929 S. 1 BGB Eigentum erworben haben. Dies gilt, da H nicht Eigentümer ist, aber nur dann, wenn K gutgläubig in Bezug auf das Eigentum des H war (§ 932 Abs. 2 BGB) oder zumindest gutgläubig war in Bezug auf die Verfügungsbefugnis des H (§ 366 Abs. 1 HGB). Das können Sie aus dem Sachverhalt nicht entnehmen. Der Regelfall ist jedoch, dass ein Kunde auf das Eigentum des Händlers vertraut. Sie können also die Gutgläubigkeit des K unterstellen. Eine Alternativlösung kommt nicht in Betracht.

3. Im Gegensatz zu einer tatsächlichen Alternativlösung steht die Behandlung von streitigen Rechtsfragen, zu denen unterschiedliche Ansichten vertreten werden. Ist im Rahmen eines Gutachtens Stellung zu einem solchen Meinungsstreit zu beziehen, müssen ausgehend von einem feststehenden Sachverhalt zunächst alternative rechtliche Lösungsvorschläge aufgezeigt und dabei die verschiedenen Argumente für die eine oder die andere rechtliche Lösung geschildert werden. Erst daraufhin entscheidet sich der Verfasser mit der ihn überzeugenden Begründung für ein bestimmtes rechtliches Ergebnis.

4. Wenn vom Sachverhalt und der konkreten Fallfrage auszugehen ist, dann heißt das allerdings auch: Es ist **n u r** vom Sachverhalt auszugehen. Ein schwerer, aber immer wieder festzustellender Fehler ist es, den Sachverhalt „zurechtzubiegen“ und zu „quetschen“, um zu einem gewünschten Ergebnis zu gelangen oder um Gelegenheit zu haben, eine gerade gelernte Rechtsfrage ausführlich zu behandeln oder um schwierigen Problemen aus dem Weg zu gehen.

Häufig geschieht dies aus Nachlässigkeit oder weil man sich an einem ähnlichen Fall erinnert, der nur leider in einem, oftmals kleinen, aber entscheidenden Punkt abweicht. Der Sachverhalt steht aber für Sie fest. Insofern haben Sie es einfacher als der Richter in der Praxis. Denn vor Gericht ist die Tatsachenfeststellung oft das Hauptproblem. Schließt z.B. ein Prokurist für den Prinzipal einen Kaufvertrag ab, gilt, da die Prokura nur eine besondere Form der Stellvertretung ist, hierfür die Vorschrift des § 164 BGB. Nach § 164 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB muss der Vertreter u.a. im Namen des Vertretenen gehandelt haben. Es kann nun im Prozess zweifelhaft sein, ob der Prokurist zu erkennen gegeben hat, dass er den Vertrag für den Prinzipal abschließen wollte. Vor Gericht müssen dann eventuell viele Zeugen gehört werden, und die Zeugenaussagen vom

Richter bewertet werden. Steht jedoch im Sachverhalt: „P handelte namens des Prinzipals“, so erübrigen sich alle weiteren Ausführungen zu diesem Punkt.

Bei der Lösung ist aber nicht nur von dem mitgeteilten Lebenssachverhalt auszugehen, sondern es können auch Rechtsfragen bereits feststehen, wie z.B. dass V, der Eigentümer eines Pkw, diesen Wagen an K verkauft. Dass V Eigentümer ist, ist keine Tatsache, wie etwa, dass A ein bestimmtes Fahrzeug gefahren und damit einen anderen Wagen, den des B, gestreift hat. Wer Eigentümer ist, ergibt sich erst auf Grund einer rechtlichen Beurteilung. Dennoch ist die Frage, ob V Eigentümer ist, hier nicht mehr zu prüfen. Ebenso braucht nicht mehr zur Frage der Fahrlässigkeit Stellung genommen zu werden, wenn im Sachverhalt steht, dass A fahrlässig gehandelt hat, und wenn es heißt: „V hat arglistig getäuscht“, dann erübrigen sich größere Ausführungen zu § 123 BGB – Um aber nicht missverstanden zu werden: Ob z.B. V den K arglistig getäuscht hat, kann gerade ein Problem der Arbeit sein, das der Bearbeiter untersuchen muss. Nur wenn ausdrücklich gesagt ist „V hat arglistig getäuscht“, dann ist dazu keine Stellung mehr zu nehmen.

III. Die konkrete Aufgabenstellung

Jeder **Sachverhalt schließt mit einer Fallfrage ab**. Halten Sie sich bitte genau an die konkrete Fragestellung und beantworten Sie nur das, wonach gefragt ist. Wir sagten ja bereits, dass es einen schweren Fehler darstellt, den Sachverhalt „zurechtzubiegen“ oder zu „quetschen“, um zu einem gewünschten Ergebnis zu gelangen oder um Gelegenheit zu haben, gerade gelerntes Rechtswissen ausführlich zu behandeln oder um schwierigen Problemen aus dem Weg zu gehen. Gleiches gilt für die konkrete Fallfrage. Allein sie ist maßgeblich und Problemabhandlungen, mit denen gelerntes Wissen zwar an sich völlig richtig wiedergegeben wird, etwa ob dem A gegen B ein Anspruch zusteht, sind, wenn ausdrücklich und nur danach gefragt ist, ob A gegen C Ansprüche hat, zu unterlassen. Jede über die konkrete Fragestellung hinausgehende Antwort ist nicht nur überflüssig, sondern sie schadet auch, denn häufig enthält eine überflüssige Antwort auch noch Fehler, die von mangelndem Wissen zeugen. Im besten Fall ist die überflüssige Antwort – abstrakt gesehen – „richtig“. Diese an sich zutreffende Antwort wird aber nicht zusätzlich bewertet, eben weil danach nicht gefragt ist. Sie haben lediglich wertvolle Zeit verloren, die Ihnen an anderer Stelle, nämlich bei der Erörterung der „wahren“ Fallfrage fehlen wird. Und kommen Sie dazu nicht mehr, führt dies zur Abwertung der Arbeit, was dem schon aus der Schule bekannten Vermerk „Thema verfehlt“ entspricht. Alles, was über die Fragestellung hinausgeht, nützt also nicht, sondern schadet nur.

Die Fragestellung kann sehr unterschiedlich sein. Deshalb können allgemeine Aufbauregeln für die Lösung nicht aufgestellt werden. Der Aufbau richtet sich nach den jeweiligen Fragen.

1. Manche Fragen verlangen, dass für die Zukunft rechtlich vorgesorgt werden soll. Es gilt etwa, einen Entwurf anzufertigen, der die geschilderten Interessenlagen der Beteiligten rechtlich regelt.

Beispiele: „Wie kann A vom Vertrag mit B loskommen? Machen Sie einen Vorschlag für die erforderliche Kreditsicherung.“

Die Lösung muss hier bestrebt sein, zukünftige Rechtsschwierigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Fähigkeit zur planenden Gestaltung muss sich mit juristisch sicherer Formulierung vereinen. Es handelt sich in der Regel um Aufgaben größeren Schwierigkeitsgrades.

2. Einfach ist der Aufbau, wenn nach der Vereinbarkeit einer vorgegebenen rechtlichen Regelung mit dem geltenden Recht gefragt ist.

Beispiele: „Wurde der Vertrag wirksam abgeschlossen? Ist diese Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich zulässig?“

Hier fällt die planende Vorausschau weg. Es ist vielmehr ganz konkret die Regelung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu prüfen.

3. Die Frage kann sich auch ganz konkret auf eine bestimmte Rechtsfrage beziehen.

Beispiele: „Ist A Eigentümer geworden?“

In diesem Falle muss historisch geprüft werden, ob und auf Grund welcher Umstände der ursprüngliche Eigentümer sein Eigentum verloren oder übertragen und A daher Eigentum erworben haben kann.

Oder es wird gefragt: „Ist der Vertrag zustande gekommen?“

Hier muss, ausgehend vom Grundtatbestand des Vertragsschlusses (Angebot und Annahme), ebenfalls historisch geprüft werden, ob ein wirksames Angebot gemacht wurde und eine dem Angebot entsprechende Annahmeerklärung erfolgte.

4. In vielen Fällen wird allerdings direkt gefragt sein, ob jemand etwas von einer anderen Person verlangen kann. Für solche so genannte Anspruchsklausuren haben sich feste Regeln entwickelt. Damit sollen sich die folgenden Ausführungen befassen.

a) Bei den Anspruchsklausuren ist zunächst darauf zu achten, **w e r** von **w e m** etwas verlangt. Ist nur nach Ansprüchen z.B. zwischen A und B gefragt, dann sind wie gesagt nur die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Personen zu untersuchen.

Beispiel:

Kaufmann A hat dem Prokuristen P untersagt, Verträge über 5.000,- € ohne seine Zustimmung abzuschließen. P hält sich nicht an diese Weisung und kauft von B namens des A eine Maschine im Wert von 6.000,- €. Kann B von A Zahlung verlangen?

Da nach § 50 Abs. 1 HGB die Prokura im Außenverhältnis nicht eingeschränkt werden kann, ist der Vertrag zwischen A und B zustande gekommen. Im Innenverhältnis kann sich P dem A gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht haben (§§ 280 ff. BGB). Aber Ansprüche zwischen A und P dürfen nicht geprüft werden, weil danach nicht gefragt ist.

Außerdem muss man darauf achten, **w a s** verlangt wird. Wenn Zahlung beansprucht wird, sind daher keine Herausgabeansprüche zu prüfen, wenn Lieferung verlangt wird, keine Schadensersatzansprüche. Und Rücktritt ist wiederum ein anderes Begehren als Nachbesserung oder Minderung.

Nur wenn allgemein gefragt ist, welche Ansprüche z.B. A gegen B hat, also das Anspruchsbegehren nicht auf ein bestimmtes Begehren beschränkt ist, sind alle in Betracht kommenden Ansprüche zwischen diesen Personen zu erörtern.

Die Frage kann aber auch noch allgemeiner lauten: Wie ist die Rechtslage? Bei einer solchen Frage sind sämtliche Ansprüche zwischen den genannten Personen [also z.B. in einer Dreierbeziehung A, B und C Ansprüche (1) des A gegen B, (2) des A gegen C, (3) des B gegen C, (4) des B gegen A, (5) des B gegen C und (6) des C gegen B] zu erörtern.

b) Das konkrete Verlangen wurde bislang umschrieben mit dem Satz: „Wer verlangt was von wem?“ Dieser Satz ist nun zu ergänzen mit „**w o r a u s**“. Dieses „woraus“ bezeichnet die so genannte **Anspruchsgrundlage**, aus der sich das Begehren ableiten lässt. Zusammenfassend sollte man sich – um nicht Überflüssiges zu prüfen – somit stets die Frage nach den vier „W’s“ stellen: **W e r** verlangt **w a s** von **w e m** und **w o r a u s**?

Haben Sie das Anspruchsbegehren bzw. die Fragestellung genau ermittelt, so beginnt nun die eigentliche rechtliche Bearbeitung. Zu diesem Zweck gilt es, die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu ermitteln. Unter einer **Anspruchsgrundlage** versteht man den Rechtssatz, der das konkrete Verlangen einer Person rechtlich zu stützen geeignet ist oder wie gesagt, aus dem der Anspruchsteller vom Anspruchsgegner etwas verlangen kann.

Wenn also z.B. V als Verkäufer Zahlung verlangt, ist die Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 2 BGB. Verlangt aber K als Käufer Übereignung der Sache verlangt, dann ist Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Wenn ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangt, kommt als Anspruchsgrundlage § 670 BGB in Betracht usw. Wichtig ist vor allem, dass Sie die Anspruchsgrundlage genau angeben. Es genügt nicht „Kaufvertrag“ oder „Auftrag“. Nur so vermeiden Sie überflüssige und allgemeine Erörterungen.

Zum Auffinden der Anspruchsgrundlage gehört eine gewisse Übung. Insbesondere muss man wissen, dass nicht alle gesetzlichen Vorschriften Anspruchsgrundlagen sind. Anspruchsnormen erkennt man daran, dass unter bestimmten Voraussetzungen jemand etwas von einer anderen Person verlangen kann oder dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Person der anderen gegenüber verpflichtet ist, etwas zu tun oder zu unterlassen.

Speziell für handelsrechtliche Fälle ist es wichtig zu wissen, dass das Handelsrecht nur wenige Anspruchsgrundlagen enthält (z.B. § 37 Abs. 2, § 128 S. 1 oder § 376 Abs. 1 S. 1 HGB). Da das Handelsrecht nur das Sonderprivatrecht der Kaufleute ist, finden sich die meisten Anspruchsgrundlagen vielmehr im BGB.

Zu erwähnen bleibt noch, dass nicht nur die Anspruchsgrundlagen zu erörtern sind, die tatsächlich den Anspruch rechtfertigen, die also letztlich durchgreifen. Es müssen auch die Anspruchsgrundlagen behandelt werden, die im Rahmen der Fragestellung geeignet erscheinen, das rechtliche Begehren zu stützen, auch wenn sich letztlich ergibt, dass sie den Anspruch nicht rechtfertigen. Welche Anspruchsgrundlagen das sind, kann man nicht generell sagen. Das ist weitgehend Sache der Übung. Wenn der Sachverhalt vom Kaufvertrag spricht, braucht man regelmäßig nicht auf Ansprüche aus dem Werkvertrag einzugehen. Neben den Ansprüchen wegen Pflichtverletzung (§§ 280 ff. BGB) müssen in der Regel aber auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, ProdHaftG) geprüft werden.

IV. Das Gutachten

Hat man nun die geeigneten Anspruchsgrundlagen „gefunden“, so ist zu prüfen, ob die **Voraussetzungen** der **Anspruchsgrundlagen** vorliegen. Es genügt also nicht, dass man die Anspruchsgrundlage erwähnt, dann aber allgemeine Ausführungen macht. Man muss sich stets ganz genau an der Anspruchsgrundlage orientieren. Es gilt, Schritt für Schritt zu **untersuchen**, ob der konkrete **Sachverhalt** mit den abstrakt genannten Voraussetzungen einer Rechtsnorm **übereinstimmt**. Dies bezeichnet man als die so genannte **Subsumtion**.

1. Zur Lösung des obigen Ausgangsfalles zu I. (*Weingutsbesitzer B wird bei Vertragsschluss vertreten durch A und verlangt nach 2 Jahren und 1 Monat Neulieferung von L*) müssen Sie sich zunächst mit den vier großen „W’s“ befassen:

Ihr so genannter **Obersatz** der sich anhand der **Fallfrage orientiert und** sich an diese **anschließt** ist also danach zu bilden, wer (hier der **B**) was (hier **Lieferung** eines **mangelfreien** landwirtschaftlichen **Fahrzeugs**) von wem (hier **von L**) und woraus (hier **aus** der Sachmängelhaftung des Kaufrechtes §§ 434 ff. BGB) will. Dabei muss an dieser Stelle schon der Hinweis auf die konkreten Anspruchsgrundlagen **§§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB**, also auf die Normen, aus denen sich ergibt, dass der Käufer B bei einem Sachmangel (nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder aber wie hier) Lieferung einer mangelfreien Sache vom Verkäufer L verlangen kann, erfolgen.

a) Voraussetzung dafür (also für §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB) ist zunächst, dass nach **§ 433 BGB** ein wirksamer **Kaufvertrag** über eine Sache zwischen L und B zustande gekommen ist. Zwar wurde ein landwirtschaftliches Fahrzeug und damit eine (bewegliche) Sache nach **§ 90 BGB** verkauft, doch hat B nicht selbst, sondern nur durch seinen Angestellten A gehandelt.

Der weitere Lösungsweg führt deshalb erst einmal in das Recht der **Stellvertretung** nach **§§ 164 ff. BGB**. **§ 164 Abs. 1 BGB** setzt dabei voraus, dass der Vertreter A im Namen des Vertretenen Bund mit Vertretungsmacht gehandelt hat. A hatte gegenüber L erklärt, dass er das Geschäft namens des B tätige und damit die Vertretung offengelegt. Als Prokurist hätte A auch Vertretungsmacht gehabt, da die Prokura eine handelsrechtliche Form der Vollmacht ist. Es muss deshalb geprüft werden, ob B dem A wirksam Prokura erteilt hatte. Prokura kann nach **§ 48 HGB** aber nur der Inhaber eines Handelsgeschäftes, also ein Kaufmann, erteilen. Ein nicht im Handelsregister eingetragener Weingutsbesitzer ist jedoch nach **§ 3 Abs. 2 HGB** kein Kaufmann. Ein erstes Ergebnis muss lauten, dass B als Nichtkaufmann keine Prokura erteilen konnte, A also nicht kraft der Prokura den Kaufvertrag wirksam abschließen konnte.

Damit ist der Fall aber noch längst nicht abgeschlossen, obwohl wir uns bereits mit dem Schuldrecht, dem Allgemeinen Teil des BGB und dem Handelsrecht befasst haben. Denn jetzt gilt es, die unwirksame Prokura gemäß **§ 140 BGB umzudeuten** in eine Vollmacht des Bürgerlichen Rechts nach **§§ 164 ff. BGB**. Dazu sind die Voraussetzungen des **§ 140 BGB** zu erörtern, nämlich, dass ein nichtiges Rechtsgeschäft (hier die nicht mögliche Erteilung einer Prokura durch einen Nichtkaufmann wie B) gleichzeitig die Anforderungen eines anderen Rechtsgeschäfts (hier die mögliche Erteilung bürgerlich-rechtlichen Vollmacht durch B) erfüllt und dass die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit das andere, gültige Rechtsgeschäft gewollt hätten. Davon ist hier, da B und L den Vertrag miteinander abschließen wollten und dabei der A für den B handeln sollte und auch durfte, auszugehen. Erst damit steht fest, dass zwischen B und L ein Kaufvertrag gemäß **§ 433 BGB** zustande gekommen ist, so dass Ansprüche aus dem Kaufrecht wegen fehlerhafter Lieferung im Grundsatz bestehen.

b) Jetzt gilt es, die weiteren Voraussetzungen der **§§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB** zu erörtern, also ob eine Pflichtverletzung in Form eines **Sachmangels** nach **§§ 433 Abs. 1 S. 2, 434 BGB** vorliegt. Danach ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat oder soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist und nach dem Vertrag keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt wird, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und erwartet werden kann. Letzteres ist hier jedoch gegeben, da der Motor des landwirtschaftlichen Fahrzeugs nicht funktioniert.

c) Nachdem feststeht, dass B und L einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben und die gelieferte Sache einen Sachmangel aufweist, muss weiterhin untersucht werden, ob daraus resultierende Ansprüche aus auf Nachbesserung oder wie hier verlangt auf Lieferung einer

mangelfreien Sache nicht etwa **untergegangen** sind **oder nicht mehr durchgesetzt werden können**.

Dazu müssen Sie sich noch einmal dem Handelsrecht zuwenden (§ 377 HGB). Hat man dann erkannt, dass wegen fehlender Kaufmannseigenschaft des B **kein beiderseitiger Handelskauf** vorliegt und daher trotz Vorliegen eines Sachmangels eine unverzügliche **Untersuchung und Rüge nicht notwendig** ist, geht es nun wieder in das BGB.

Erforderlich sind nunmehr Ausführungen zur **Verjährung** nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 BGB und man gelangt schließlich zum Verjährungsrecht §§ 194 ff. BGB im Allgemeinen Teil des BGB. Hier ist festzustellen, dass die erfolgten Mahnungen des B nicht dazu führen, dass die Verjährung gemäß § 209 BGB gehemmt wird (diese tritt nur bei der Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids im Mahnverfahren ein, vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB) oder dass die Verjährung neu beginnt (vgl. § 212 BGB) und daher nach 2 Jahren und 1 Monat die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB von 2 Jahren seit Lieferung (§ 438 Abs. 2 BGB) abgelaufen ist.

Beruft sich nun der L **auf die Einrede der Verjährung**, was er tun kann, aber nicht tun muss, so **kann er** gemäß § 214 Abs. 1 BGB die **Leistung verweigern**.

d) Damit stellen Sie abschließend in einem **Ergebnissatz** fest: Eine Klage des B gegen den L auf Neulieferung aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB wird wegen der möglichen Verjährungseinrede keinen Erfolg versprechen.

2. Wie Sie sehen, besteht die Lösung eines Falles oft in einem ständigen Hin- und Herwandern zwischen verschiedenen Rechtsgebieten. Diese Gesamtschau der Rechtsnormen ist auch typisch für die Übung im Privatrecht für Studierende der Wirtschaftswissenschaften.

Ausführungen in einer Klausur müssen dabei nicht unbedingt mit einer so genannten herrschenden Meinung oder mit einer Musterlösung übereinstimmen. Entscheidend ist nicht ein bestimmtes Ergebnis, sondern das Erkennen der Probleme und eine folgerichtige Begründung. Ein zutreffendes Ergebnis ohne Begründung nützt nichts. Daraus allein kann der Korrektor oder die Korrektorin nicht erkennen, ob die KandidatInnen das Problem kennen und auch beherrschen oder aber nur zufällig das richtige Ergebnis „geraten“ haben. Eine gute Begründung wird jedoch honoriert, auch wenn die Gerichte anders entschieden haben. Sie sollten einen konkreten Fall „in den Griff“ bekommen. Wenn Sie die Problematik erkannt haben, können Sie für den Weg zur Problemlösung nämlich später in der Praxis z.B. in einem juristischen Kommentar nachschlagen und Entscheidungen von Gerichten dazu in Textbänden und auch online recherchieren. Das entbindet Sie als Studierende für die Klausuren allerdings nicht von der Verpflichtung, einschlägige gesetzliche Regelungen zu kennen.

V. Ergänzung

1. Abschließend noch eine Bemerkung zum Stil der Arbeit. Verlangt wird von Ihnen ein Gutachten. Charakteristisch hierfür ist, dass stets die Fragestellung in einem **Obersatz** im Konjunktiv vorangestellt wird (so genannter **Gutachtenstil**), etwa: „V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB haben“. Danach vergleichen Sie die Voraussetzungen der von Ihnen „gefundenen“ Anspruchsgrundlage mit den Angaben des Sachverhalts (so genannte **Subsumtion**) und kommen erst dann zu einem Ergebnis (so genannter **rechtlicher Schluss**). Zum **Beispiel**:

Ist danach gefragt, ob V von K Zahlung verlangen kann, so beginnen Sie wie gesagt mit: „Ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben. Dies setzt

voraus, dass ein Kaufvertrag geschlossen wurde. K hat am ... dem V ein Angebot über ... gemacht. V hat dieses Angebot des K am ... angenommen. Also ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Somit ist K dem V nach § 433 Abs. 2 BGB zur Zahlung verpflichtet.“

Sie sehen, dass für das juristische Gutachten die Worte „also“, „somit“ und „dadurch“ wichtig sind, wenn sie auch aus stilistischen Gründen nicht stets benutzt werden sollten. Entscheidend ist, dass zunächst die rechtliche Problematik dargestellt werden muss und mittels Vergleich mit dem Sachverhalt dann festzustellen ist, ob und wodurch die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsform erfüllt sind, bevor Schlussfolgerungen gezogen werden können. Diese Subsumtion ist die eigentliche gedankliche Leistung der Studierenden im Recht für Wirtschaftswissenschaften. Ein häufiger Fehler ist jedoch, dass die Subsumtion vernachlässigt und gerade nicht erläutert wird, durch welche Angabe im Sachverhalt eine Voraussetzung der Anspruchsgrundlage erfüllt ist.

Überflüssig ist es hingegen, den gesamten Sachverhalt zu wiederholen. In der Übung und der Klausur wird keine Nacherzählung gefordert. Dies ist keine eigene Leistung des Bearbeiters und man verliert dadurch lediglich wichtige Zeit. Sie sollen wie gesagt die Voraussetzungen der von Ihnen „gefundenen“ Anspruchsgrundlage mit den Angaben des Sachverhalts vergleichen, also die Subsumtion durchführen und dann zu einem Ergebnis, dem rechtlichen Schluss, gelangen.

2. Falsch ist es hingegen, mit dem Ergebnis zu beginnen und dieses im anschließenden Nebensatz zu begründen, etwa in der Weise: „V hat gegen K einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB, denn es ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, da V das Angebot des K angenommen hat (so genannter **Urteilsstil**). Das ist erst einem Richter, der nach zwei juristischen Staatsexamina seine Kenntnis vom Recht unter Beweis gestellt hat, in der Praxis möglich. Studierenden im Fach Recht für Wirtschaftswissenschaften, die in Klausuren ihr Rechtsverständnis durch die Erarbeitung einer im Gutachtenstil gehaltenen Lösung erst aufzeigen sollen, ist dies hingegen nicht gestattet.

Als Literatur zur Einarbeitung in die Technik der Lösung juristischer Fälle nach der Schuldrechtsreform 2002 empfiehlt sich derzeit etwa:

Bähr, Peter: Arbeitsbuch zum Bürgerlichen Recht, 2. Auflage 2002

Braun, Johann: Der Zivilrechtsfall, 2. Auflage 2003

Klunzinger, Eugen: Übungen im Privatrecht, 8. Auflage 2003

Hadding, Walther: Die HGB-Klausur, 3. Auflage 2003.

Darüber hinaus gibt es viele weitere Fallsammlungen mit Musterlösungen, die Sie ebenfalls benutzen können. Achten Sie dabei aber bitte stets darauf, dass diese sich auf dem Gesetzesstand nach der Schuldrechtsreform 2002 befinden. Auf Grund der dadurch erfolgten vielfältigen Änderungen können Voraufgaben nicht mehr verwendet werden.